

RS OGH 1982/9/22 6Ob754/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1982

Norm

EO §382 Z8 litc IVD

Rechtssatz

Das Scheidungsverfahren ist nur eine Voraussetzung für den besonderen Sicherungsvertrag nach § 382 Z 8 lit c) EO. Eine mehr oder weniger weitreichende Überschneidung der anspruchsbegründeten Sachverhalte ist - im Gegensatz zu sonstigen Fällen eher beim Prozeßgericht beantragten EV zur Sicherung des klageweise erhobenen Anspruches - zufällig. In einem solchen Fall kann das Beweisanbieten in der Klage das Anbot von Bescheinigungsmitteln zur Darstellung des den Sicherungsantrag rechtfertigenden Sachverhaltes ohne Verweisung in den Ausführungen zum Sicherungsantrag auf bestimmte Teile des Klagevorbringens keinesfalls ersetzen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 754/82

Entscheidungstext OGH 22.09.1982 6 Ob 754/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0006093

Dokumentnummer

JJR_19820922_OGH0002_0060OB00754_8200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at